

Arbeitsschutzregel zu SARS-CoV2 veröffentlicht

Text: Jutta Heinkelmann

Die neue Arbeitsschutzregel soll Unternehmen bei der Konzeption geeigneter Schutzmaßnahmen Handlungssicherheit bieten. Sie ist verbindlich in das System des Arbeitsschutzes eingebunden und gilt bundesweit. Wird die Regel angewandt, so können Arbeitgeber – also auch die von Architektur- und anderen Planungsbüros – davon ausgehen, rechtlich auf der sicheren Seite zu stehen. Ebenso ist die neue ASR bei der Planung von Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

Anzahl und Inhalt der verschiedenen Hygienekonzepte sind beeindruckend, jeder hierfür Verantwortliche macht sich Gedanken. Abgestimmt auf die jeweilige Situation sind bei der Wahl und Zusammenstellung der technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen Kreativität und Flexibilität gefragt. Zumindest bei den wichtigsten Grundsätzen besteht Einigkeit: Abstand halten, konsequente Hygiene und – wo nötig – Maske tragen!

Ziel der neuen Arbeitsschutzregel ist es, auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse hier nun für Klarheit und Sicherheit zu sorgen. Werden die dort vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen umgesetzt, ist davon auszugehen, rechtssicher gehandelt zu haben. Darüber hinaus will die Arbeitsschutzregel den Aufsichtsbehörden der Länder eine einheitliche Grundlage bei der Beurteilung der Schutzmaßnahmen in den Betrieben bieten. Also Vorsicht!

Die in der Regel aufgezeigten Maßnahmen umfassen u. a. zentrale technische Aspekte des Infektionsschutzes wie z. B. Lüftung und Abtrennungen, aber auch organisatorische wie die Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten. Ferner ist die Arbeit im Homeoffice Thema.

Bestehen für eine Arbeitsstätte, z. B. auf Grund der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes eh schon gleichwertige oder sogar strengere Regeln, so gelten diese selbstverständlich weiterhin.



Die Arbeitsschutzregel definiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz für den Zeitraum der epidemischen Lage nationaler Tragweite gem. § 5 Infektionsschutzgesetz. Sie kann auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abgerufen werden:

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html